<u>Synopse GWB</u> (Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts)

Tabellarische Gegenüberstellung der Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20.04.2009 (BGBI. I S. 790), in Kraft getreten am 24.04.2009.

In Kooperation mit ibr-online.

Änderung: Absätze 3 und 4 neugefasst, Absatz 4a eingefügt.

GWP alto Faccure	
GWB alte Fassung § 97 Allgemeine Grundsätze	GWB neue Fassung § 97 Allgemeine Grundsätze
Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.	(1) Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.
(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung ist auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.	(2) Die Teilnehmer an einem Vergabe verfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung ist auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.
(3) Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.	(3) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.
(4) Aufträge werden an fachkundige , leistungsfähige und zuverlässige Unter-nehmen vergeben; andere oder weiter-gehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.	(4) Aufträge werden an fachkundige , leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben . Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftrag-nehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus de r Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. (4a) Auftraggeber können Präqualifikationssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.
(5) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.	(5) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu treffen, insbesondere über die Bekanntmachung, den Ablauf und die Arten de r Vergabe, über die Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote, über den Abschluss des Vertrages und sonstige Fragen des Vergabeverfahrens.	(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu treffen, insbesondere über die Bekanntmachung, den Ablauf und die Arten de r Vergabe, über die Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote, über den Abschluss des Vertrages und sonstige Fragen des Vergabe verfahrens.
(7) Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.	(7) Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabe verfahren einhält.

CMD also Faceure	CMD nave Francisco
GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 98 Auftraggeber	§ 98 Auftraggeber
Öffentliche Auftraggeber im Sinne	Öffentliche Auftraggeber im Sinne
dieses Teils sind:	dieses Teils sind:
Gebietskörperschaften sowie deren	Gebietskörperschaften sowie deren
Sondervermögen,	Sondervermögen,
andere juristische Personen des	andere juristische Personen des
öffentlichen und des privaten Rechts,	öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem
die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im	besonderen Zweck gegründet wurden, im
Allgemeininteresse liegende Aufgaben	Allgemeininteresse liegende Aufgaben
nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die	nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die
unter Nummer 1 oder 3	unter Nummer 1 oder 3
fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung	fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung
oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder	oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder
über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder m ehr als	über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder m ehr als
die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur	die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur
Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe	Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe
bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die	bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die
Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die	Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die
überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit	überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit
der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht	der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder
berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,	Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1
The second of th	fällt,
	- 9
3. Verbände, deren Mitglieder unter	3. Verbände, deren Mitglieder unter
Nummer 1 oder 2 fallen,	Nummer 1 oder 2 fallen,
A. natürliche oder juristische Personen des privaten	4. natürliche oder juristische Personen des privaten
Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder	Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder
Energieversorgung oder des Verkehrs oder der	Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn
Telekommunikation tätig sind, wenn diese Tätigkeiten	diese Tätig-keiten auf der Grundlage von besonderen
auf der	oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die
Grundlage von besonderen oder aus-schließlichen	von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder
Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen	wenn Auftraggeber, die unter Nummern 1 bis 3 fallen,
Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die	auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen
unter Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen	
	beherrschenden Einfluss ausüben können; insbesondere oder ausschließliche Rechte sind
einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können,	Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser
Ellilluss ausuberi korineri,	
	Tätigkeiten einem oder mehreren Unternehmen
	vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer
	Unter-nehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich
	beeinträchtigt wird. Tätigkeiten auf dem Gebiet der
	Trinkwasser- und
	Energieversorgung sowie des Verkehrs sind solche,
F wat Notice and an invitation in Decree	die in der Anlage aufgeführt sind ,
5. natürliche oder juristische Personen des privaten	5. natürliche oder juristische Personen
Rechts in den Fällen, in denen sie für	des privaten Rechts sowie juristische
Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von	Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht
Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder	unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für
Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul oder	Tiefbau-maßnahmen, für die Errichtung von
Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung	Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder
stehende Dienst-leistungen und Auslobungsverfahren	Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder
von Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel	Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung
erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50	stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren
vom Hundert finanziert	von Stellen, die
werden,	unter Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit
·	denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert
	finanziert
	werden,
6. natürliche oder juristische Personen des privaten	6. natürliche oder juristische Personen
Rechts, die mit Stellen, die unter Nummern 1 bis 3	des privaten Rechtes , die mit Stellen,
fallen, einen Vertrag über die Erbringung von	die unter die Nummern 1 bis 3 fallen,
Bauleistungen abgeschlossen haben, bei dem die	einen Vertrag über eine Baukonzession
Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer	abgeschlossen haben, hinsichtlich der
Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen	Aufträge an Dritte .
Anlage, ggf. zuzüglich der Zahlung eines Preises	Manage an Dillie .
besteht, hinsichtlich der Aufträge an Dritte	
(Baukonzession).	1

Absatz 6 wurde Absatz 7; Absatz 8 angefügt. Hinweis der Redaktion: Der neue Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 2 VgV.

VgV.	
GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 99 Öffentliche Aufträge	§ 99 Öffentliche Aufträge
(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand	(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge von öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen , die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben,
haben, und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.	Baukonzessionen und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.
(2) Lieferaufträge sind Verträge zur	(2) Lieferaufträge sind Verträge zur
Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder	Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder
Ratenkauf oder Leasing, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.	Ratenkauf oder Leasing, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.
(3) Bauaufträge sind Verträge entweder über die	(3) Bauaufträge sind Verträge entweder
Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks, das Ergebnis von Tief- oder	über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das
Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktionen erfüllen soll, oder einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.	Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich
Autraggeber genanmen Enordernissen.	zugutekommenden Bauleistung durch Drittegemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.
(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten	(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten
die Verträge über Leistungen, die nicht	die Verträge über die Erbringung von
unter Absatz 2 oder 3 fallen und keine	Leistungen, die nicht unter Absatz 2
Auslobungsverfahren sind.	oder Absatz 3 fallen.
(5) Auslobungsverfahren im Sinne dieses Teils sind	(5) Auslobungsverfahren im Sinne dieses Teils sind
nur solche Auslobungsverfahren, die dem	nur solche Auslobungsverfahren, die dem
Auftraggeber auf Grund vergleichender Beurteilung	Auftraggeber auf Grund vergleichender Beurteilung
durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von	durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von
Preisen zu	Preisen zu
einem Plan verhelfen sollen. (6) Ein öffentlicher Auftrag, der sowohl den Einkauf	einem Plan verhelfen sollen. (6) Eine Baukonzession ist ein Vertrag
von Waren als auch die Beschaffung von	über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die
Dienstleistungen zum Gegenstand hat, gilt als	Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem
Dienstleistungsauftrag, wenn der Wert der	Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der
Dienstleistungen den Wert der Waren übersteigt. Ein	baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der
öffentlicher	Zahlung eines Preises besteht.
Auftrag, der neben Dienstleistungen Bauleistungen	Zumung omes i reises besteht
umfasst, die im Verhältnis zum Hauptgegenstand	
Nebenarbeiten sind, gilt als Dienstleistungsauftrag.	
	(7) Ein öffentlicher Auftrag, der sowohl den Einkauf
	von Waren als auch die Beschaffung von
	Dienstleistungen zum Gegenstand hat, gilt als
	Dienstleistungsauftrag, wenn der Wert der
	Dienstleistungen den Wert der Waren übersteigt. Ein
	öffentlicher
	Auftrag, der neben Dienstleistungen Bauleistungen
	umfasst, die im Verhältnis zum Hauptgegenstand
	Nebenarbeiten sind, gilt als Dienstleistungsauftrag.
	(8) Für einen Auftrag zur Durchführung
	mehrerer Tätigkeiten gelten die Bestimmungen für die
	Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt. Ist für
	einen Auftrag zur Durchführung von Tätigkeiten auf
	dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung.
	des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber
	hach dem Bundesberggesetz und von Tätigkeiten von
	Auftraggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 nicht feststellbar.
	welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, ist der
	Auftrag nach den Bestimmungen zu vergeben, die für
	Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 gelten. Betrifft eine
	ranaggood hadri g od Mr. i bio o generi. Dennit elile

des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz, als auch eine Tätigkeit, die nicht in die Bereiche von Auftraggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 fällt, und ist nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, so ist der Auftrag nach denjenigen Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs oder des Bundesberggesetzes gelten.	der Tätigkeiten, deren Durch-führung der Auftrag bezweckt, sowohl eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder
VEINGIIIS OUGI GES DUIIGESDEIGGESEIZES GEILEII.	des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz, als auch eine Tätigkeit, die nicht in die Bereiche von Auftraggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 fällt, und ist nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, so ist der Auftrag nach denjenigen Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des

Änderung: Absatz 2 Buchstaben d, f, i, j und k neugefasst, Buchstabe m geändert, Buchstabe n o bis t angefügt.

Hinweis der Redaktion: Vol. zu den Buchstabe n o bis t bisher && 8 bis 10 Vol.

Hinweis der Redaktion: Vgl. zu den Buchstabe n o bis t bisher §§ 8 bis 10 VgV.		
GWB alte Fassung	GWB neue Fassung	
§ 100 Anwendungsbereich	§ 100 Anwendungsbereich	
(1) Dieser Teil gilt nur für Aufträge, welche die Auftragswerte erreichen oder überschreiten, die durch Rechtsverordnung nach § 127 festgelegt sind (Schwellenwerte). (2) Dieser Teil gilt nicht für	(1) Dieser Teil gilt nur für Aufträge , welche die Auftragswerte erreichen oder überschreiten, die durch Rechtsverordnung nach § 127 festgelegt sind (Schwellenwerte). (2) Dieser Teil gilt nicht für	
Arbeitsverträge und für Aufträge, a) die auf Grund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten; b) die auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt, für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden; c) die auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden; d) die in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet;	Arbeitsverträge und für Aufträge, a) die auf Grund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten; b) die auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt, für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden; c) die auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden; d) aa) die in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden bb) deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert	
e) die dem Anwendungsbereich des Artikels 296 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen; f) die von Auftraggebern, die Gebiet der Trinkwasser- oder	cc) bei denen es ein Einsatz der Streitkräfte oder die Umsetzung von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung oder wesentliche Sicherheitsinteressen bei der Beschaffung von Informationstechnik oder Telekommunikationsanlagen gebieten oder dd) bei denen der Schutz sonstiger wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet; e) die dem Anwendungsbereich des Artikels 296 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen; f) die bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung die	
Energieversorgung oder des Verkehrs oder der Telekommunikation tätig sind, nach Maßgabe näherer	Beschaffung von Wasser oder bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der	

Bestimmung durch Rechtsverordnung nach § 127 auf dem Gebiet vergeben werden, auf dem sie selbst tätig sind ;	Energieversorgung die Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieerzeugung zum Gegenstand haben;
g) die an eine Person vergeben werden, die ihrerseits Auftraggeber nach § 98 Nr. 1, 2 oder 3 ist und ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliche s Recht zur Erbringung der Leistung hat; h) über Erwerb oder Mietverhältnisse über oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen ungeachtet ihrer Finanzierung; i) über Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen, die durch Rechtsverordnung nach § 127 näher bestimmt werden, für Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser oder Energieversorgung oder des Verkehrs oder der Telekommunikation tätig sind	g) die an eine Person vergeben werden, die ihrerseits Auftraggeber nach § 98 Nr. 1, 2 oder 3 ist und ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliche s Recht zur Erbringung der Leistung hat; h) über Erwerb oder Mietverhältnisse über oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen ungeachtet ihrer Finanzierung; i) von Auftraggebern nach § 98 Nr. 4, soweit sie anderen Zwecken dienen als der Sektorentätigkeit
ii über die Ausstrahlung von Sendungen;	j) die den Kauf, die Entwicklung, die Produktion oder Koproduktion von Programmen zum Gegenstand haben und die zur Ausstrahlung durch Rundfunk oder Fernsehanstalten bestimmt sind sowie über die Ausstrahlung von Sendungen;
k) über Fernsprechdienstleistungen, Telexdienst, den beweglichen Telefondienst, Funkrufdienst und die Satellitenkommunikation;	k) die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen;
I) über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen; m) über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;	I) über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen; m) über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wert-papieren oder anderen Finanzinstrumenten, Insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der Auftraggeber dienen, sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
n) über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn, ihre Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet	n) über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn, ihre Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet b) von aa) Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, an ein mit diesem Auftraggeber verbundenes Unternehmen oder bb) einem gemeinsamen Unternehmen, das mehrere Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, ausschließlich zur Durchführung dieser Tätigkeiten gebildet haben, an ein
	Unternehmen, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist, sofern mindestens 80 Prozent des von diesem verbundenem Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Europäischen Union erzielten durchschnittlichen Umsatzes im entsprechenden Liefer- oder Bau- oder Dienstleistungssektor aus der Erbringung dieser Lieferungen oder Leistungen für den mit ihm verbundenen Auftraggeber stammen,

dies gilt auch, sofern das Unternehmen noch keine drei Jahre besteht, wenn zu erwarten ist, dass in den ersten drei Jahren seines Bestehens wahrscheinlich mindestens 80 Prozent erreicht werden; werden die gleichen oder gleichartigen Lieferungen oder Bau- oder Dienstleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, so wird die Prozentzahl unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den die se verbundenen Unternehmen mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung erzielen; § 36 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend:
p) aa) ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, ausschließlich zur Durchführung von diesen Tätigkeiten gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber oder
bb) ein Auftraggeber, der auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig ist, an ein gemeinsames Unter-nehmen im Sinne des Doppelbuchstaben aa, an dem er beteiligt ist, vergibt, sofern das gemeinsame Unternehmen errichtet wurde, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraum es von mindestens drei Jahren durchzuführen, und in dem Gründungsakt festgelegt wird, dass die dieses Unternehmen bildenden Auftraggeber dem Unternehmen zumindest während des gleichen Zeitraum es angehören werden.
q) die zur Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trink wasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs außerhalb des Gebietes der Europäischen Union vergeben werden wenn sie nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder einer Anlage innerhalb dieses Gebietes verbunden sind:
r) zum Zwecke der Weiterveräußerung oder Weitervermietung von Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrstätig sind, an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes besitzt und dass andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wieder betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten:
s) von Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, soweit sie Baukonzessionen zum Zwecke der Durchführung dieser Tätigkeiten zum Gegenstand haben: t) die der Ausübung einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs dienen, soweit

	die Europäische
	Kommission nach Artikel 30 der
	Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen
	Parlaments und des Rates vom 31.
	März 2004 zur Koordinierung der
	Zuschlagserteilung durch Auftraggeber
	im Bereich der Wasser- Energie- und
	Verkehrsversorgung sowie der
	Postdienste festgestellt hat, dass diese
	Tätigkeit in Deutschland auf Märkten
	mit freiem Zugang unmittelbar dem
	Wettbewerb ausgesetzt ist und dies
	durch das Bundesministerium für
	Wirtschaft und Technologie im
	Bundesanzeiger bekannt gemacht
	worden ist .
Ä. I D'. I Al A I. Al	1 F List and Land F List and Land

Änderung: Bisheriger Absatz 4 wurde Absatz 5; bisheriger Absatz 5 wurde unter Änderung von Satz 1 Absatz 4; neuer Absatz 6 eingefügt; bisheriger Absatz 6 wurde unter Neufassung von Satz 2 Absatz 7.

unter Neufassung von Satz 2 Absatz 7.	
GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 101 Arten der Vergabe	§ 101 Arten der Vergabe
(1) Die Vergabe von öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt in offenen Verfahren, in nicht offenen Verfahren, in Verhandlungsverfahren oder im wettbewerblichen Dialog. (2) Offene Verfahren sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird. (3) Bei nicht offenen Verfahren wird öffentlich zur Teilnahme , aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. (4) Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen sich der Auftraggeber mit oder ohne vorherige öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.	(1) Die Vergabe von öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt in offenen Verfahren, in nicht offenen Verfahren, in Verhandlungsverfahren oder im wettbewerblichen Dialog. (2) Offene Verfahren sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird. (3) Bei nicht offenen Verfahren wird öffentlich zur Teilnahme , aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. (4) Ein wettbewerblicher Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge durch Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3, soweit sie nicht auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, und § 98 Nr. 5. In diesem Verfahren erfolgen eine Aufforderung zur Teilnahme und anschließend Verhandlungen mit ausgewählten Unternehmen über alle Einzelheiten des Auftrags.
(5) Ein wettbewerblicher Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge durch staatliche Auftraggeber. In diesem Verfahren erfolgen eine Aufforderung zur Teilnahme und anschließend Verhandlungen mit ausgewählten Unternehmen über alle Einzelheiten des Auftrags.	Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen sich der Auftraggeber mit oder ohne vorherige öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.
(6) Öffentliche Auftraggeber haben das offene Verfahren anzuwenden, es sei denn, auf Grund dieses Gesetzes ist etwas anderes gestattet. Auftraggebern, die nur unter § 98 Nr. 4 fallen, stehen das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren nach ihrer Wahl zur Verfügung.	(6) Eine elektronische Auktion dient der elektronischen Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Ein dynamisches elektronisches Verfahren ist ein zeitlich befristetes ausschließlich elektronisches offenes Vergabeverfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Spezifikationen den Anforderungen des Auftraggebers genügen.
	offene Verfahren anzuwenden, es sei

denn, auf Grund dieses Gesetzes ist
etwas anderes gestattet. Auftraggebern
stehen, soweit sie auf dem Gebiet der
Trinkwasser- oder Energieversorgung
oder des Verkehrs tätig sind, das
offene Verfahren, das nicht offene
Verfahren und das Verhandlungsverfahren nach ihrer
Wahl
 zur Verfügung.

Änderung: Vorschrift eingefügt. Hinweis der Redaktion: Die Vorschrift tritt an die Stelle des aufgehobenen § 13 VgV.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
	§ 101a Informations- und Wartepflicht
	§ 101a Informations- und Wartepflich! (1) Der Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätze n 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information
	durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter
	und Bewerber kommt es nicht an.
	(2) Die Informationspflicht entfällt in
	Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne
	vorherige Bekanntmachung wegen besonderer
	Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

Änderung: Vorschrift eingefügt. Hinweis der Redaktion: Die Vorschrift tritt an die Stelle des aufgehobenen § 13 Satz 6 VgV.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
	§ 101b Unwirksamkeit
	(1) Ein Vertrag ist von Anfang an
	unwirksam, wenn der Auftraggeber
	1. gegen § 101a verstoßen hat oder
	2. einen öffentlichen Auftrag
	unmittelbar an ein Unternehmen erteilt,
	ohne andere Unternehmen am
	Vergabeverfahren zu beteiligen und
	ohne dass dies aufgrund Gesetzes
	gestattet ist
	und die sehr Verstoß in einem
	Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2
	festgestellt worden ist.
	(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1
	kann nur festgestellt werden, wenn sie im
	Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30
	Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, je doch
	nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss
	geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die
	Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union
	bekannt gemacht, endet die Frist zur
	Geltendmachung der Unwirksamkeit 30
	Kalendertage nach Veröffentlichung der
	Bekanntmachung der Auftragsvergabe
	im Amtsblatt der Europäischen Union.

Änderung: Wortlaut geändert.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 102 Grundsatz	§ 102 Grundsatz
Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten	Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten
von Aufsichtsbehörden und Vergabeprüfstellen	von Aufsichtsbehörden unterliegt die
unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge der	Vergabeöffentlicher Aufträge der
Nachprüfung durch die	Nachprüfung durch die
Vergabekammern.	Vergabekammern.

Änderung: Vorschrift aufgehoben.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 103 Vergabeprüfstellen	§ 103
(1) Der Bund und die Länder können	(weggefallen)
Vergabeprüfstellen einrichten, denen die Überprüfung	
der Einhaltung der von	
Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3	
anzuwendenden Vergabebestimmungen obliegt. Sie	
können auch bei den Fach- und	
Rechtsaufsichtsbehörden angesiedelt	
werden.	
(2) Die Vergabeprüfstelle prüft auf	
Antrag oder von Amts wegen die	
Einhaltung der von den Auftraggebern	
m Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3	
anzuwendenden Vergabevorschriften.	
Sie kann die das Vergabe verfahren	
durchführende Stelle verpflichten,	
rechtswidrige Maßnahmen aufzuheben	
und rechtmäßige Maßnahmen zu	
treffe n, diese Stellen und Unternehmen	
bei der Anwendung der	
Vergabevorschriften beraten und	
streitschlichtend tätig werden.	
(3) Gegen eine Entscheidung der Vergabeprüfstelle	
kann zur Wahrung von Rechten aus § 97 Abs. 7 nur	
die Vergabekammer angerufen werden. Die Prüfung	
durch die Vergabeprüfstelle ist nicht Voraussetzung für	
die Anrufung der Vergabekammer.	

Änderung: Absatz 2 neugefasst; Absatz 3 angefügt.

Anderding. Absatz 2 nedgerasst, Absatz 3 ang	erugi.
GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 104 Vergabekammern	§ 104 Vergabekammern
(1) Die Nachprüfung der Vergabe	(1) Die Nachprüfung der Vergabe
öffentlicher Aufträge nehmen die Vergabekammern	öffentlicher Aufträge nehmen die Vergabekammern
des Bundes für die dem Bund zuzurechnenden	des Bundes für die dem Bund zuzurechnenden
Aufträge, die Vergabe-kammern der Länder für die	Aufträge, die Vergabe-kammern der Länder für die
diesen zuzurechnenden Aufträge wahr.	diesen zuzurechnenden Aufträge wahr.
(2) Rechte aus § 97 Abs. 7 sowie sonstige Ansprüche gegen öffentliche Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabe verfahren gerichtet sind, können außer vor den Vergabeprüfstellen nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Befugnisse der Kartellbehörden bleiben unberührt.	(2) Rechte aus § 97 Abs. 7 sowie sonstige Ansprüche gegen öffentliche Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabe verfahren gerichtet sind, können nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden.
	(3) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von
	Schadensersatzansprüchen und die
	Befugnisse der Kartellbehörden zur
	Verfolgung von Verstößen insbesondere
	gegen §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

Änderung: Absatz 2 Satz 2 aufgehoben, bisheriger Satz 3 wurde Satz 2.

<u> </u>	.oogo:
GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 106 Einrichtung, Organisation	§ 106 Einrichtung, Organisation
(1) Der Bund richtet die erforderliche	(1) Der Bund richtet die erforderliche Anzahl von
Anzahl von Vergabekammern beim	Vergabekammern beim Bundeskartellamt ein.

Bundeskartellamt ein. Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern sowie die Geschäftsverteilung bestimmt der Präsident des Bundeskartellamts. Ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter ernennt er auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern. Der Präsident des Bundeskartellamts erlässt nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.

Einrichtung und
Besetzung der Vergabekammern sowie die
Geschäftsverteilung bestimmt der Präsident des
Bundeskartellamts. Ehren-amtliche Beisitzer und
deren Stellvertreter ernennt er auf Vorschlag der
Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen
Kammern. Der Präsident des Bundeskartellamts
erlässt nach Genehmigung durch das
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese im
Bundesanzeiger.

(2) Die Einrichtung, Organisation und
Besetzung der in diesem Abschnitt
genannten Stellen (Nachprüfungsbehörden) der
Länder bestimmen die nach Landesrecht zuständigen
Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die
Landesregierung, die die Ermächtigung weiter
übertragen kann. Bei der Besetzung der
Vergabekammern muss gewährleistet sein, dass
mindestens ein Mitglied die Befähigung zum
Richteramt besitzt und nach Möglichkeit gründliche
Kenntnisse des Vergabewesens vorhanden sind. Die
Länder können gemeinsame Nachprüfungsbehörden

(2) Die Einrichtung, Organisation und Besetzung der in diesem Abschnitt genannten Stellen (Nachprüfungsbehörden) der Länderbestimmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung, die die Ermächtigung weiter übertragen kann. Die Länder können gemeinsame Nachprüfungsbehörden einrichten.

Änderung: Vorschrift eingefügt.

einrichten.

Hinweis der Redaktion: Die Vorschrift tritt an die Stelle des aufgehobenen § 18 VgV.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
	§ 106a Abgrenzung der Zuständigkeit
	der Vergabekammern
	(1) Die Vergabekammer des Bundes ist
	zuständig für die Nachprüfung der
	Vergabe verfahren
	1. des Bundes;
	2. von Auftraggebern im Sinne des § 98
	Nr. 2, sofern der Bund die Beteiligung
	überwiegend verwaltet oder die sonstige
	Finanzierung überwiegend gewährt hat
	oder über die Leitung überwiegend die
	Aufsicht ausübt oder die Mitgliede r des
	zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht
	berufenen Organs überwiegend bestimmt hat, es sei
	denn, die an dem Auftraggeber Beteiligten haben sich
	auf die Zuständig-keit einer anderen Vergabekammer
	geeinigt;
	3. von Auftraggebern im Sinne des § 98
	Nr. 4, sofern der Bund auf sie einen
	beherrschenden Einfluss ausübt; ein
	beherrschender Einfluss liegt vor, wenn
	der Bund unmittelbar oder mittelbar die
	Mehrheit des gezeichneten Kapitals des
	Auftraggebers besitzt oder über die Mehr-heit der mit
	den Anteilen des Auftrag-gebers verbundenen
	Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der
	Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichts-
	Organs des Auftraggebers bestellen kann;
	4. von Auftraggebern im Sinne des § 98
	Nr. 5, sofern der Bund die Mitte I
	überwiegend bewilligt hat;
	5. von Auftraggebern nach § 98 Nr. 6.
	sofern die unter § 98 Nr. 1 bis 3
	fallende Stelle dem Bund zuzuordnen
	6. die im Rahmen der Organleihe für
	den Bund durchgeführt werden.
	(2) Wird das Vergabeverfahren von einem Land im
	Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund
	durchgeführt, ist die Vergabekammer dieses Landes
	zuständig. Ist in entsprechender Anwendung des

Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 ein Auftraggeber einem Land zuzuordnen, ist die Vergabekammer des jeweiligen Landes zuständig.
(3) In allen anderen Fällen wird die Zuständigkeit der Vergabekammern nach dem Sitz des Auftraggebers bestimmt. Bei länderübergreifenden Beschaffungen benennen die Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung nur eine zuständige Vergabekammer.

Änderung: Absatz 3 neugefasst.

GWB neue Fassung
§ 107 Einleitung, Antrag
(1) Die Vergabekammer leitet ein
Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.
(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein
Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in einen
Rechten nach § 97 Abs. 7 durch Nichtbeachtung von
Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist
darzulegen, dass dem Unternehmen durch die
behauptete Verletzung der
Vergabevorschriften ein Schaden
entstanden ist oder zu entstehen droht.
(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit
der Antragsteller den gerügten
Verstoß gegen Vergabevorschriften im
Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem
Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund
der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens
bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist
zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber
dem Auftraggeber gerügt werden.
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den
Vergabe unterlagen
erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in
der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur
Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der
Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht
abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht
bei einem Antrag auf
Feststellung der Unwirksamkeit des
Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2. §
101a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Änderung: Absätze 1 und 2 neugefasst.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 110 Untersuchungsgrundsatz	§ 110 Untersuchungsgrundsatz
(1) Die Vergabekammer erforscht den	(1) Die Vergabekammer erforscht den
Sachverhalt von Amts wegen. Sie achtet	Sachverhalt von Amtswegen. Sie kann sich dabei auf
bei ihrer gesamten Tätigkeit darauf,	das beschränken, was von den Beteiligten vorgebracht
den Ablauf des Vergabeverfahrens nicht	wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Zu einer
unangemessen <mark>zu beeinträchtigen</mark> .	<mark>umfassenden</mark>
	Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Vergabekammer nicht
	verpflichtet. Sie achtet bei ihrer gesamten Tätigkeit
	darauf, dass der Ablauf des Vergabeverfahrens nicht
	unangemessen beeinträchtigt wird.
(2) Sofern er nicht offensichtlich	(2) Die Vergabekammer prüft den
unzulässig oder unbegründet ist, stellt	Antrag darauf, ob er offensichtlich
die Vergabekammer den Antrag nach	unzulässig oder unbegründet ist. Dabei
Eingang dem Auftraggeber zu und	berücksichtigt die Vergabekammer auch
fordert bei ihm die Akten an, die das	einen vorsorglich hinterlegten
Vergabe verfahren dokumentieren	Schriftsatz (Schutzschrift) des
(Vergabeakten). Sofern eine	Auftraggebers. Sofern der Antrag nicht
Vergabeprüfstelle eingerichtet ist,	offensichtlich unzulässig oder
übermittelt die Vergabekammer der	unbegründet ist, <mark>übermittelt</mark> die

Vergabeprüfstelle eine Kopie des Antrags. Der Auftraggeber stellt die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung. Die §§ 57 bis 59 Abs. 1 bis 5 sowie § 61 gelten entsprechend.	Vergabekammer dem Auftraggeber eine Kopie des Antrags und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten). Der Auftraggeber hat die Vergabeakten der Kammer sofort
some 3 of generi emsprecifiend.	die Vergabeakten der Kammer sofort
	zur Verfügung <mark>zu stellen</mark> . Die §§ 57 bis 59 Abs. 1 bis 5 so wie § 61 gelten
	entsprechend.

Änderung: Absatz 1 Satz 3 eingefügt, bisheriger Satz 3 wurde Satz 4.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 113 Beschleunigung	§ 113 Beschleunigung
(1) Die Vergabekammer trifft und	(1) Die Vergabekammer trifft und
begründet ihre Entscheidung schriftlich	begründet ihre Entscheidung schriftlich
innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des	innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des
Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder	Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder
rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im	rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im
Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die	Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die
Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern.	Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern.
Er begründet diese Verfügung schriftlich.	Dieser Zeitraum soll nicht länger als zwei Wochen
	dauern. Er begründet diese Verfügung schriftlich.
(2) Die Beteiligten haben an der	(2) Die Beteiligten haben an der
Aufklärung des Sachverhalts	Aufklärung des Sachverhalts
mitzuwirken, wie es einem auf	mitzuwirken, wie es einem auf
Förderung und raschen Abschluss des	Förderung und raschen Abschluss des
Verfahrens bedachten Vorgehen	Verfahrens bedachten Vorgehen
entspricht. Den Beteiligten können	entspricht. Den Beteiligten können
Fristen gesetzt werden, nach deren	Fristen gesetzt werden, nach deren
Ablauf weiterer Vortrag unbeachtet	Ablauf weiterer Vortrag unbeachtet
bleiben kann.	bleiben kann.

Änderung: Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 neugefasst.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 114 Entscheidung der	§ 114 Entscheidung der
Vergabekammer	Vergabekammer
(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob	(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob
der Antragsteller in seinen Rechten	der Antragsteller in seinen Rechten
verletzt ist und trifft die geeigneten	verletzt ist und trifft die geeigneten
Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung	Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung
zu beseitigen und eine Schädigung der	zu beseitigen und eine Schädigung der
betroffenen Interessen zu verhindern.	betroffenen Interessen zu verhindern.
Sie ist an die Anträge nicht gebunden	Sie ist an die Anträge nicht gebunden
und kann auch unabhängig davon auf	und kann auch unabhängig davon auf
die Rechtmäßigkeit des	die Rechtmäßigkeit des
Vergabeverfahrens einwirken.	Vergabeverfahrens einwirken.
(2) Ein bereits erteilter Zuschlag kann	(2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann
nicht aufgehoben werden. Hat sich das	nicht aufgehoben werden. Hat sich das
Nachprüfungsverfahren durch Erteilung	Nachprüfungsverfahren durch Erteilung
des Zuschlags, durch Aufhebung oder	des Zuschlags, durch Aufhebung oder
durch Einstellung des	durch Einstellung des
Vergabeverfahrens oder in sonstiger	Vergabeverfahrens oder in sonstiger
Weise erledigt, stellt die Vergabekammer auf Antrag	Weise erledigt, stellt die Vergabekammer auf Antrag
eines Beteiligten fest, ob eine	eines Beteiligten fest, ob eine
Rechtsverletzung vorgelegen hat. § 113	Rechtsverletzung vorgelegen hat. § 113
Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.	Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.
(3) Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht	(3) Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht
durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung richtet sich,	durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung richtet sich,
auch gegen einen Hoheitsträger, nach den	auch gegen einen Hoheitsträger, nach den
Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des	Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des
Bundes und der Länder. § 61 gilt	Bundes und der Länder. § 61 gilt
entsprechend.	entsprechend. Die §§ 61 und 86a Satz 2 gelten
	entsprechend.

Änderung: Absatz 1 neugefasst; Absatz 2 Satz 1 geändert, Sätze 2 bis 4 eingefügt, bisherige Sätze 2 bis 5 wurden Sätze 5 bis 8; Absatz 3 Sätze 4 und 5 angefügt; Absatz 4 angefügt.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 115 Aussetzung des	§ 115 Aussetzung des
Vergabeverfahrens	Vergabeverfahrens

(1) Nach Zustellung eines Antrags au (1) Informiert die Vergabekammer den lachprüfung an den Auftraggeber darf ffentlichen Auftraggeber in Textforn über den Antrag auf Nachprüfung, darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der dieser vor einer Entscheidung der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 den Vergabekammer und dem Ablauf der Zuschlag nicht erteilen. Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 den Zuschlag nicht erteilen. (2) Die Vergabekammer kann dem Auftraggeber auf (2) Die Vergabekammer kann dem seinen Antrag gestatten, den Zuschlag nach Ablauf Auftraggeber auf seinen Antrag oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 101a vom Auftraggeber als von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie rhalten soll, gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung Abschluss des Vergabeverfahrens die nachteiligen zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Vorteile überwiegen. Das Beschwerde-gericht kann Abschluss des Vergabe-verfahrens die nachteiligen auf Antrag das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum wiederherstellen; § 114 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Wenn die Vergabekammer den Zuschlag nicht Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das resse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlicher gestattet, kann das Beschwerde-gericht auf Antrag des Auftraggebers unter den Voraussetzungen des Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Die Vergabekammer Satzes1 den sofortigen Zuschlag gestatten. Für das berücksichtigt dabei auch die allgemeinen Aussichter des Antragstellers im Vergabe-verfahren, den Auftrag zu erhalten. Die Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt § 121 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Eine sofortige Beschwerde nach § 116 Abs. 1 ist gegen Erfolgsaussichten des Nachprüfungs-antrags müsser Entscheidungen der Vergabekammer nach diesem Absatz nicht zulässig. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 wiederherstellen; § 114 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Wenn die Vergabekammer den Zuschlag nicht gestattet, kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Auftraggebers unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 den sofortigen Zuschlag gestatten. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt § 121 Abs. 2 Satz 1 und 2 Absatz 3 entsprechend. Eine sofortige Beschwerde nach § 116 Abs. 1 ist gegen Entscheidungen der Vergabe-kammer nach diesem Absatz nicht zulässig. (3) Sind Rechte des Antragstellers aus § 97 Abs. 7 im (3) Sind Rechte des Antragstellers aus § 97 Abs. 7 im Vergabeverfahren auf andere Weise als Vergabeverfahren auf andere Weise als durch den durch den drohenden Zuschlag gefährdet, kann die drohenden Zuschlag gefährdet, kann die Kammer auf Kammer auf besonderen Antrag mit weiteren besonderen Antrag mit weiteren vorläufigen vorläufigen Maßnahmen in das Vergabe-verfahren Maßnahmen in das Vergabe-verfahren eingreifen. Sie eingreifen. Sie legt dabei den Beurteilungsmaßstab legt dabei den Beurteilungsmaßstab des Absatzes 2 des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde . Diese Entscheidung Satz 1 zugrunde . Diese Entscheidung ist nicht ist nicht selbständig anfechtbar. selbständig anfechtbar. Die Vergabekammer kann die von ihr getroffenen weiteren vorläufigen Maßnahmen nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder durchsetzen; 86a Satz 2 gilt entsprechend. geltend, entfällt das Verbot des Zuschlages nach Zustellung ist durch die Beschwerdegericht das Verbot des Zuschlages

Änderung: Vorschrift eingefügt.

Hinweis der Redaktion: Die Vorschrift tritt an die Stelle des aufgehobenen § 21 VgV.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
	§ 115a Ausschluss von abweichendem

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
Änderung: Absatz 2 neugefasst.	
	Soweit dieser Unterabschnitt Regelungen zum Verwaltungsverfahren enthält, darf hiervon durch Landesrecht nicht abgewichen werden.
	_andesrecht

7 (ndording: 7 (boditz z nedgordoot:	
GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 118 Wirkung	§ 118 Wirkung
(1) Die sofortige Beschwerde hat	(1) Die sofortige Beschwerde hat
aufschiebende Wirkung gegenüber der	aufschiebende Wirkung gegenüber der
Entscheidung der Vergabekammer. Die	Entscheidung der Vergabekammer. Die
aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach	aufschiebende Wirkung entfällt zwei
Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer	Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die
den Antrag auf	Vergabekammer den Antrag auf
Nachprüfung abgelehnt, so kann das	Nachprüfung abgelehnt, so kann das
Beschwerdegericht auf Antrag des	Beschwerdegericht auf Antrag des
Beschwerdeführers die aufschiebende	Beschwerdeführers die aufschiebende
Wirkung bis zur Entscheidung über die	Wirkung bis zur Entscheidung über die
Beschwerde verlängern.	Beschwerde verlängern.
(2) Bei seiner Entscheidung über den Antrag nach	(2) Das Gericht lehnt den Antrag nach
Absatz 1 Satz 3 berücksichtigt das Gericht die	Absatz 1 Satz 3 ab, wenn unter
Erfolgsaussichten der Beschwerde. Es lehnt den	Berücksichtigung aller möglicherweise
Antrag ab, wenn unter Berücksichtigung aller	geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer
möglicher-weise geschädigten Interessen sowie des	Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über
Interesses der Allgemeinheit an einem	die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile
raschen Abschluss des Vergabeverfahrens die	überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der
nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe	Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der
bis zur Entscheidung über die	Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Das
Beschwerde die damit verbundenen	Gericht
Vorteile überwiegen.	berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die
	Erfolgsaussichten der Beschwerde, die allgemeinen
	Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren,
	den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der
	Allgemeinheit an einem raschen
	Abschluss des Vergabeverfahrens.
(3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf	(3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf
Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags	Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags
stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das	stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das
Beschwerde-gericht die Entscheidung der Vergabe-	Beschwerde-gericht die Entscheidung der Vergabe-

Beschwerde-gericht die Entscheidung der Vergabe-kammer nach § 121 oder § 123 aufhebt.

Beschwerde-gericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 121 oder § 123 aufhebt.

Änderung: Absatz 2 geändert.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 120 Verfahrensvorschriften	§ 120 Verfahrensvorschriften
(1) Vor dem Beschwerdegericht müssen	(1) Vor dem Beschwerdegericht müssen
sich die Beteiligten durch einen Rechts-Anwalt als	sich die Beteiligten durch einen Rechts-anwalt als
Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische	Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische
Personen des öffent-lichen Rechts können sich durch	Personen des öffent-lichen Rechts können sich durch
Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum	Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum
Richteramt vertreten lassen.	Richteramt vertreten lassen.
(2) Die §§ 69, 70 Abs. 1 bis 3, § 71 Abs.	(2) Die §§ 69, 70 Abs. 1 bis 3, § 71 Abs. 1 und 6, §§
1 und 6, §§ 71a, 72, 73 mit Ausnahme	71a, 72, 73 mit Ausnahme der Verweisung auf § 227
der Verweisung auf § 227 Abs. 3 der	Abs. 3 der Zivil-prozessordnung, die §§ 78, 111 und
Zivilprozessordnung, die §§ 111 und	113 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.
113 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechende	
Anwendung.	

Änderung: Absatz 1 neugefasst.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 121 Vorabentscheidung über den	§ 121 Vorabentscheidung über den
Zuschlag	Zuschlag
(1) Auf Antrag des Auftraggebers kann	(1) Auf Antrag des Auftraggebers oder auf Antrag des
das Gericht unter Berücksichtigung der	Unternehmens, das nach § 101a vom Auftraggeber als
Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde den	das Unter-nehmen benannt ist, das den Zuschlag
weiteren Fortgang des	erhalten soll, kann das Gericht den weiteren Fortgang
Vergabeverfahrens und den Zuschlag	des Vergabeverfahrens und den Zuschlag gestatten,
gestatten. Das Gericht kann den Zuschlag auch	wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise
gestatten, wenn unter Berück-sichtigung aller	geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer
möglicherweise geschädigten Interessen sowie des	Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über

Interesses der Allgemeinheit an einem die Beschwerde die raschen Abschluss des Vergabeverfahrens die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe Abwägung ist das Interesse der bis zur Entscheidung über die Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Beschwerde die damit verbundenen berücksichtigen. Das Gericht berück-sichtigt bei seine Vorteile überwiegen. Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der ergabeverfahrens. (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und gleichzeitig (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und gleichzeitig zu begründen. Die zur Begründung des Antrags zu begründen. Die zur Begründung des Antrags vorzutragenden Tatsachen sowie der Grund für die vorzutragenden Tatsachen sowie der Grund für die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen. Bis zur Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann das Verfahren Entscheidung über den Antrag kann das Verfahren über die Beschwerde über die Beschwerde ausgesetzt werden. ausgesetzt werden. (3) Die Entscheidung ist unverzüglich (3) Die Entscheidung ist unverzüglich längstens innerhalb von fünf Wochen nach Eingang längstens innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen und zu begründen; bei des Antrags zu treffen und zu begründen; bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch begründete Mitteilung an Ausnahmefall die Frist durch begründete Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Die Entscheidung kann ohne mündliche verlängern. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Ihre Begründung erläutert Verhandlung ergehen. Ihre Begründung erläutert Rechtmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. § 120 findet Anwendung. § 120 findet Anwendung. (4) Gegen eine Entscheidung nach (4) Gegen eine Entscheidung nach dieser Vorschrift ist ein Rechtsmittel dieser Vorschrift ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. nicht zulässig.

Änderung: Absatz 2 Satz 3 angefügt, bisheriger Satz 3 wurde Satz 4.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 124 Bindungswirkung und	§ 124 Bindungswirkung und
Vorlagepflicht	Vorlagepflicht
(1) Wird wegen eines Verstoßes gegen	(1) Wird wegen eines Verstoßes gegen
Vergabevorschriften Schadensersatz	Vergabevorschriften Schadensersatz
begehrt und hat ein Verfahren vor der	begehrt und hat ein Verfahren vor der
Vergabekammer stattgefunden, ist das	Vergabekammer stattgefunden, ist das
ordentliche Gericht an die bestandskräftige	ordentliche Gericht an die bestandskräftige
Entscheidung der Vergabekammer und die	Entscheidung der Vergabekammer und die
Entscheidung des Oberlandesgerichts sowie	Entscheidung des Oberlandesgerichts sowie
gegebenenfalls des nach Absatz 2	gegebenenfalls des nach Absatz 2
angerufenen Bundesgerichtshofs über	angerufenen Bundesgerichtshofs über
die Beschwerde gebunden.	die Beschwerde gebunden.
(2) Will ein Oberlandesgericht von einer	(2) Will ein Oberlandesgericht von einer
Entscheidung eines anderen Oberlandes-gerichts oder	Entscheidung eines anderen Ober-landesgerichts oder
des Bundesgerichtshofs abweichen oder hält es den	des Bundesgerichts-hofs abweichen oder hält es den
Rechtsstreit wegen beabsichtigter Abweichung von	Rechtsstreit wegen beabsichtigter Abweichung von
Entscheidungen eines Landessozialgerichts oder des	Entscheidungen eines
Bundessozialgerichts für grundsätzlich bedeutsam, so	Landessozialgerichts oder des Bundes-sozialgerichts
legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der	für grundsätzlich bedeutsam, so legt es die Sache dem
Bundesgerichtshof entscheidet anstelle des	Bundesgerichts-hof vor. Der Bundesgerichtshof
Oberlandesgerichts. Die Vorlagepflicht gilt nicht im	entscheidet anstelle des Oberlandesgerichts. Die
Verfahren nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und nach § 121.	Vorlagepflicht gilt nicht im Verfahren nach § 118 Abs. 1
	Satz 3 und nach § 121.
	Der Bundesgerichtshof kann sich auf die
	Entscheidung der Divergenzfrage
	beschränken und dem Beschwerdegericht die
	Entscheidung in der Hauptsache über-tragen, wenn dies nach dem Sach- und Streitstand des
	l la companya di mangantan di ma
	Beschwerdeverfahrens angezeigt scheint. Die
	Vorlagepflicht gilt nicht im Verfahren nach § 118 Abs. 1
	Satz 3 und nach § 121.

Änderung: Nr. 1 und 2 neugefasst, Nr. 3 bis 5 aufgehoben, Nr. 7 und 8 geändert, Nr. 9 angefügt.

angefügt.	
GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 127 Ermächtigungen	§ 127 Ermächtigungen
Die Bundesregierung kann durch	Die Bundesregierung kann durch
Rechtsverordnung mit Zustimmung des	Rechtsverordnung mit Zustimmung des
Bundesrates Regelungen erlassen	Bundesrates Regelungen erlassen
zur Umsetzung der Schwellenwerte der Richtlinien	1. zur Umsetzung der vergaberechtlichen
der Europäischen Gemeinschaft über die	Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen
Koordinierung der Verfahren zur Vergabeöffentlicher	Union in Ihrer jeweils geltenden Fassung;
	Official in lifer Jewells genericen rassung,
Aufträge in das deutsche Recht;	
2. zur näheren Bestimmung der Tätigkeiten auf dem	2. über das bei der Vergabe durch Auftrag-geber, die
Gebiete der Trinkwasser- und der Energieversorgung,	auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder
des Verkehrs und der Telekommunikation, soweit dies	Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind,
zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Richtlinien der	einzuhaltende Verfahren, über die Auswahl und die
Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist;	Prüfung der Unternehmen und der Angebote, über den
	Abschluss des Vertrags und sonstige Regelungen des
	Vergabeverfahrens;
3. zur näheren Bestimmung der verbund-enen	3. (weggefallen)
Unternehmen, auf deren Dienst-leistungen gegenüber	
Auftraggebern, die auf dem Gebiete der Trinkwasser-	
oder der	
Energieversorgung, des Verkehrs oder der	
Telekommunikation tätig sind, nach den Richtlinien der	
Europäischen Gemeinschaft dieser Teil nicht	
anzuwenden ist;	
4. zur näheren Bestimmung der Aufträge von	4. (weggefallen)
Unternehmen der Trinkwasser- oder der	H. (Woggeraliell)
Energieversorgung, des Verkehrs oder	
der Telekommunikation, auf die nach den Richtlinien	
der Europäischen Gemeinschaft dieser Teil nicht	
anzuwenden ist ;	
5. über die genaue Abgrenzung der	5. (weggefallen)
Zuständigkeiten der Vergabekammern von Bund und	
Ländern sowie der Vergabe-kammern der Länder	
voneinander;	
6. über ein Verfahren, nach dem öffent-liche	
Auftraggeber durch unabhängige Prüfer eine	
Bescheinigung erhalten können, dass ihr	
Vergabeverhalten mit den Regeln dieses Gesetzes	
und den auf Grund	
dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften	
übereinstimmt;	
7. über den Korrekturmechanismus gemäß Kapitel 3	7. über ein freiwilliges Streitschlicht-ungsverfahren der
und ein freiwilliges Streitschlicht-ungsverfahren der	Europäischen Kommission gemäß Kapitel 4 der
Europäischen Kommission gemäß Kapitel 4 der	Richtlinie 92/13/EWG des Rates der Europäischen
Richtlinie 92/13/EWG des Rates der Europäischen	Gemeinschaften vom 25. Februar 1992 (ABI. EG Nr. L
Gemeinschaften vom 25. Februar 1992 (ABI. EG Nr. L	76 S. 14);
76 S. 14);	
8. über die Informationen, die von den	8. über die Informationen, die von den
Auftraggebern, den Vergabekammern und den	Auftraggebern, dem Bundes-ministerium für Wirtschaft
Beschwerdegerichten dem Bundes-ministerium für	und Technologie zu übermitteln sind, um
Wirtschaft und Technologie zu übermitteln sind, um	Verpflichtungen aus Richtlinien des Rates der
Verpflichtungen aus Richtlinien des Rates der	Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen
Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen	
	9. über die Voraussetzungen, nach
	denen Auftraggeber, die auf dem
	Gebiet der Trinkwasser- oder der
	Energieversorgung oder des Verkehrs
	tätig sind, sowie Auftraggeber nach
	dem Bundesberggesetz von der
	Verpflichtung zur Anwendung dieses
	Teils befreit werden können, sowie über
	das dabei anzuwendende Verfahren
	einschließlich der erforderlichen
	Ermittlungsbefugnisse des
	Bundeskartellamtes.

Änderung: Absatz 2 neugefasst; Absatz 3 Satz 3 eingefügt, bisheriger Satz 3 wurde unter Änderung Satz 4, Satz 5 eingefügt, bisheriger Satz 4 wurde Satz 6; Absatz 4

neugefasst.

neugeiassi.	OWD
GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 128 Kosten des Verfahrens vor der	§ 128 Kosten des Verfahrens vor der
Vergabekammer	Vergabekammer
(1) Für Amtshandlungen der Vergabe-kammern	(1) Für Amtshandlungen der Vergabe-kammern
werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung	werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung
des Verwaltungs-aufwandes erhoben. Das	des Verwaltungs-aufwandes erhoben. Das
Verwaltungs-kostengesetz findet Anwendung.	Verwaltungs-kostengesetz findet Anwendung.
(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem	(2) Die Gebühr beträgt mindestens 2 500 Euro; dieser
personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nach-prüfungsverfahrens. Die Gebühr beträgt mindessens 2 500 Euro; dieser Betrag kann aus	Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 6000 Euro nicht überschreiten sie kann im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu sie zu Betrag von 1000 Euro arb äht 25.
Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 25 000 Euro nicht überschreiten kann aber im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu einem Betrag von 50 000 Euro erhöht werden.	bis zu einem Betrag von 100000 Euro erhöht 35 werden.
(3) Soweit ein Beteiligter im Verfahren	(3) Soweit ein Beteiligter im Verfahren
unterliegt, hat er die Kosten zu tragen.	unterliegt, hat er die Kosten zu tragen.
Mehrere Kostenschuldner haften als	Mehrere Kostenschuldner haften als
Gesamtschuldner. Hat sich der Antrag	Gesamtschuldner. Kosten, die durch
vor Entscheidung der Vergabekammer	Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können
durch Rücknahme oder anderweitig	diesem auferlegt werden. Hat sich der Antrag vor
erledigt, ist die Hälfte der Gebühr zu	Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme
entrichten. Aus Gründen der Billigkeit	oder anderweitig erledigt, hat der Antragsteller die
kann von der Erhebung von Gebühren	Hälfte der Gebühr zu entrichten. <mark>Die</mark>
ganz oder teilweise abgesehen werden.	Entscheidung, wer die Kosten zu tragen
	hat, erfolgt nach billigem Ermessen. Aus Gründen der
	Billigkeit kann von der
	Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise
	abgesehen werden.
(4) Soweit die Anrufung der	(4) Soweit ein Beteiligter im Nachprüfungsverfahren
Vergabekammer erfolgreich ist, oder	unterliegt, hat er die zur zweck-entsprechenden
dem Antrag durch die	Rechtsverfolgung oder
Vergabeprüfstelle abgeholfen wird,	Rechtsverteidigung notwendigen
findet eine Erstattung der zur	Aufwendungen des Antragsgegners zu
zweckentsprechenden Rechtsverfolgung	tragen. Die Aufwendungen der
notwendigen Aufwendungen statt.	Beigeladenen sind nur erstattungsfähig,
Soweit ein Beteiligter im Verfahren	soweit sie die Vergabekammer aus Billigkeit der unterlegenen Partei auferlegt. Nimmt der Antragsteller
unterliegt, hat er die zur	
zweckentsprechenden Rechtsverfolgung	seinen Antrag zurück, hat er die zur
oder Rechtsverteidigung notwendigen	zweckentsprechen-den Rechtsverfolgung notwendigen
Auslagen des Antragsgegners zu	Aufwendungen des Antragsgegners und der
tragen . § 80 des	Beigeladenen zu erstatten. § 80 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetzes und die	des Verwaltungs-verfahrensgesetzes und die
entsprechenden Vorschriften der	entsprechen-den Vorschriften der Verwaltungs-
Verwaltungsverfahrensgesetze der	verfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend.
Länder gelten entsprechend.	Ein gesondertes Kosten-festsetzungsverfahren findet
	nicht statt.
Änderung: Vorschrift neugefasst.	

Änderung: Vorschrift neugefasst.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 129 Kosten der Vergabeprüfstelle	§ 129 Korrekturmechanismus der
	Kommission
Für Amtshandlungen der Vergabe-prüfstellen des Bundes, die über die im § 103 Abs. 2 Satz 1 genannte Prüftätigkeit und die damit verbundenen Maßnahmen der Vergabeprüfstellen hinausgehen, werden Kosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. § 128 gilt entsprechend. Die Gebühr beträgt 20 vom Hundert der Mindestgebühr nach § 128 Abs. 2; ist der Aufwand oder die wirt-schaftliche Bedeutung im	(1) Erhält die Bundesregierung im Laufe eines Vergabeverfahrens vor Abschluss des Vertrages eine Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dass diese der Auffassung ist, es liege ein schwerer Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich der öffentlichen Aufträge vor, der zu beseitigen sei, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis zur Höhe der vollen Mindestgebühr angehoben werden.	dies dem Auftraggeber mit.
	(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung dem Bundes-ministerium für Wirtschaft und Technologie eine umfassende Darstellung des Sach-verhaltes zu geben und darzulegen, ob der behauptete Verstoß beseitigt wurde, oder zu begründen, warum er nicht beseitigt wurde, ob das VergabeverfahrenGegen-stand eines Nachprüfungsverfahrens ist oder aus sonstigen Gründen ausgesetzt wurde.
	(3) Ist das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens oder wurde es ausgesetzt, so ist der Auftraggebei verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unverzüglich über den Ausgang des Nachprüfungsverfahrens zu informieren.

Änderung: Vorschrift eingefügt. Hinweis der Redaktion: Die Vorschrift tritt an die Stelle des aufgehobenen § 22 VgV.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
	§ 129a Unterrichtungspflichten der
	Nachprüfungsinstanzen (
	Die Vergabekammern und die Oberland-esgerichte
	unterrichten das Bundes-ministerium für Wirtschaft
	und Technologie bis zum 31. Januar eines jeden
	Jahres über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren
	des Vorjahres und deren Ergebnisse.

Änderung: Vorschrift eingefügt.
Hinweis der Redaktion: Die Vorschrift tritt an die Stelle des aufgehobenen § 11 VgV.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
	§ 129b Regelung für Auftraggeber nach
	dem Bundesberggesetz
	(1) Auftraggeber, die nach dem Bundes-berggesetz
	berechtigt sind, Erdöl, Gas, Kohle oder andere
	Festbrennstoffe aufzu-suchen oder zu gewinnen,
	müssen bei der Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienst-
	leistungsaufträgen oberhalb der in Artikel 16 der
	Richtlinie 2004/17/EG des Euro-päischen Parlaments
	und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung
	der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich
	der Wasser-, Energie- und
	Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABI, EU
	Nr. L 134 S. 1), die durch Verordnung (EG) Nr.
	1874/2004 der Kommission vom 28. Oktober 2004 (ABI. EU Nr. L 362 S. 17) geändert worden ist
	festgelegten Schwellenwerte zur Durch-führung der
	Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle
	oder anderen Fest-brennstoffen den Grundsatz der
	Nicht-diskriminierung und der wettbewerbs-orientierten
	Auftragsvergabebeachten.
	Insbesondere müssen sie Unternehmen, die ein
	Interesse an einem solchen Auftrag haben können,
	ausreichend informieren und bei der Auftragsvergabe
	objektive Kriterien zugrunde legen. Dies gilt nicht fü <u>r</u>
	die Vergabe von Aufträgen, deren Gegen-stand die
	Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur
	Energieerzeugung ist.
	(2) Die Auftraggeber nach Absatz 1 erteilen der
	Europäischen Kommission über das
	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Auskunft über die Vergabe der unter diese Vorschrift
	fallenden Aufträge nach Maßgabe der Entscheidung
	93/327/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur
	Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die
	i boliogang asi voraassotzangen, antor aerien die

	öffentlichen Auftraggeber die geographisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der Aufsuchung oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Fest-brennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben (ABI. EG Nr. L 129 S. 25). Sie können über das Verfahren gemäß der Rechtsverordnung nach § 127 Nr. 9 unter den dort geregelten Voraus-setzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung erreichen.
Änderung: Absatz 8 angefügt.	
GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
§ 131 Übergangsbestimmungen	§ 131 Übergangsbestimmungen
(1) Freistellungen von Vereinbarungen und Beschlüssen nach § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 4 und Freistellungen von Mittelstandsempfehlungen nach § 22 Abs. 2 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung werden am 31.	(1) Freistellungen von Vereinbarungen und Beschlüssen nach § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 4 und Freistellungen von Mittelstandsempfehlungen nach § 22 Abs. 2 in der am
Dezember 2007 unwirksam. Bis dahin sind § 11 Abs.	30. Juni 2005 geltenden Fassung werden am 31. Dezember 2007 unwirksam. Bis dahin sind § 11 Abs.

geltenden Fassung weiteranzuwenden.

(2) Verfügungen der Kartellbehörde, durch die Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung freigestellt sind, und Freistellungen von Lizenzverträgen nach § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung werden am 31. Dezember 2007 unwirksam. Ist die Freistellungsverfügung der Kartellbehörde kürzer befristet, bleibt es dabei. Bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind § 11 Abs. 1 und § 12 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

1, §§ 12 und 22 Abs. 6 in der am 30. Juni 2005

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Verfügungen der Kartellbehörde , durch die Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung freigestellt sind.

(4) Auf einen Verstoß gegen eine wettbewerbsrechtliche Vorschrift oder eine Verfügung der Kartellbehörde, der bis zum 30. Juni 2005 begangen worden ist, ist anstelle der §§ 34 und 34a nur § 34 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 82a Abs. 1 findet auf Verfahren Anwendung, in denen das Gericht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine mündliche Verhandlung terminiert hat. § 82a Abs. 2 gilt für alle Urteile, die nach dem 30. Juni 2009 ergangen sind.

(6) Soweit sie die öffentliche Versorgung mit Wasser regeln, sind die §§ 103, 103a und 105 sowie die auf sie verweisenden anderen Vorschriften des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBI. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBI. I S. 2512), weiter anzuwenden. Das gilt insoweit auch für die Vorschriften, auf welche die genannten Vorschriften verweisen.

(7) § 29 ist nach dem 31. Dezember 2012 nicht mehr anzuwenden.

30. Juni 2005 geltenden Fassung werden am 31. Dezember 2007 unwirksam. Bis dahin sind § 11 Abs. 1, §§ 12 und 22 Abs. 6 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung weiteranzuwenden.

(2) Verfügungen der Kartellbehörde, durch die Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung freigestellt sind, und Freistellungen von Lizenzverträgen nach § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung werden am 31. Dezember 2007 unwirksam. Ist die Freistellungsverfügung der Kartellbehörde kürzer befristet, bleibt es dabei. Bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind § 11 Abs. 1 und § 12 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Verfügungen der Kartellbehörde, durch die Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung freigestellt sind.

(4) Auf einen Verstoß gegen eine wettbewerbsrechtliche Vorschrift oder eine Verfügung der Kartellbehörde, der bis zum 30. Juni 2005 begangen worden ist, ist anstelle der §§ 34 und 34a nur § 34 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 82a Abs. 1 findet auf Verfahren Anwendung, in denen das Gericht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine mündliche Verhandlung terminiert hat. § 82a Abs. 2 gilt für alle Urteile, die nach dem 30. Juni 2009 ergangen sind.

(6) Soweit sie die öffentliche Versorgung mit Wasser regeln, sind die §§ 103, 103a und 105 sowie die auf sie verweisenden anderen Vorschriften des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBI. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBI. I S. 2512), weiter anzuwenden. Das gilt insoweit auch für die Vorschriften, auf welche die genannten Vorschriften verweisen.

(7) § 29 ist nach dem 31. Dezember 2012 nicht mehr anzuwenden.

(8) Vergabeverfahren, die vor dem 24. April 2009 begonnen haben, einschließlich der sich an diese anschließenden Nach-prüfungsverfahren, sowie am 24. April 2009 anhängige Nachprüfungsverfahren sin nach den hierfür bisher geltenden Vorschriften zu

Änderung: Anlage angefügt.

GWB alte Fassung	GWB neue Fassung
	Anlage (zu § 98 Nr. 4)
	Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs sind
	1. Trinkwasserversorgung Das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Trink-wasser sowie die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser; dies gilt auch, wenn diese Tätigkeit mit der Ableitung und Klärung von Abwässern oder mit Wasserbau-vorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und der Entwässerung im Zusammenhang steht, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermengemehr als 20 Prozent der mit dem Vorhaben oder den Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht; be Auftraggebern nach § 98 Nr. 4 ist es keine Tätigkeit der Trinkwasserversorgung, sofern die Gewinnung von
	Trinkwasser für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Trinkwasser-, oder Energieversorgung oder des Verkehrs erforderlich ist, die Lieferung an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 abhängt und unter Zugrunde-legung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Trink-wassergewinnung des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 ausmacht; 2. Elektrizitäts- und Gasversorgung; Das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur
	Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom oder der Gewinnung von Gas sowie die Versorgung dieser Netze mit Strom oder Gas durch Unternehmen im Sinne de s § 2 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes; die Tätigkeit von Auftraggebern nach § 98 Nr. 4 gilt nicht als eine Tätigkeit der Elektrizitäts- und Gasversorgung, sofern
	die Erzeugung von Strom oder Gas für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs erforderlich ist, die Lieferung von Strom oder Gas an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch abhängt, bei der Lieferung von Gas auch nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, wenn unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres bei der Lieferung von Strom nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Energieerzeugung des Auftrag-gebers nach
	§ 98 Nr. 4 ausmacht, bei der Lieferung von Gas nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4: 3. Wärmeversorgung: Das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Wärme sowie die Versorgung dieser Netze mit Wärme; die Tätigkeit gilt nicht als eine Tätigkeit der Wärmeversorgung, sofern die Erzeugung von Wärme
	durch Auftrag-geber nach § 98 Nr. 4 sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen Tätigkeit als auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs ergibt, die

Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 ausmacht
4. Verkehr: die Bereitstellung und der Betrieb von Flughäfen zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr durch Flughafenunternehmen, die insbesondere eine Genehmigung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 der Luftverkehrs-
Zulassungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBI. I S. 610) erhalten haben oder einer solchen bedürfen; die Bereitstellung und der Betrieb von Häfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen zum Zwecke der
Versorgung von Beförderungsunternehmen im See - oder Binnenschiffverkehr; das Erbringen von Verkehrsleistungen, die Bereitstellung oder das Betreiben von Infrastruktureinrichtungen zur Versorgung der Allgemeinheit im Eisenbahn- Straßenbahn- oder sonstigen Schienen-verkehr, mit
Seilbahnen sowie mit automatischen Systemen, im öffentlichen Personenverkehr im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes auch mit Kraftomnibussen und Oberleitungsbussen.